

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windenergie Ettingerhof GmbH & Co. KG beantragt gemäß der § 16 Bundes – Immissionschutzgesetz eine Erhöhung der Nennleistung von 3.000 kW auf 3.150 kW für ihre drei Windenergieanlagen bei gleichbleibender Nenndrehzahl auf dem Grundstücken 59602 Rüthen, Gemarkung Kneblinghausen, Flur 11, Flurstück 202,203 und Flur 12, Flurstück 9.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Zudem gehören die Windenergieanlagen zu den unter Nr. 1.6.3 Verfahrensart „S“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für diese Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Für die Errichtung und Betrieb dieser drei Windenergieanlagen wurde bereits in den BImSch-Genehmungsverfahren von 2014 standortbezogene Vorprüfungen -(„S“)- des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Die nun beantragte Änderung soll die Erhöhung der Nennleistung von 3.000 kW auf 3.150 kW bei gleichbleibender Nenndrehzahl durch eine Betriebsoptimierung ermöglichen.

Die eingereichten Unterlagen weisen nach, dass für die Windenergieanlagen bei Erhöhung der Nennleistung alle Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den Immissionsorten eingehalten werden und es zu keiner Veränderung kommen wird. Die Änderung von einem Betrieb mit 3.000 kW auf einen Betrieb mit 3.150 kW ist als geringfügig anzusehen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zur Folge.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG durch das beantragte Vorhaben zu besorgen, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, 13.11.2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Martina Jäger

Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Aufhebung der Allgemeinverfügung

zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 nach § 15 a CoronaSchVO sowie zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, vom 26.10.2020

Der Kreis Soest erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. **Die Allgemeinverfügung des Kreises Soest vom 26.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 nach § 15 a CoronaSchVO sowie zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, wird ab dem 02.11.2020, 00.00 Uhr aufgehoben.**

Es gelten nunmehr einheitlich die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage sowie die darauf basierenden kommunalen Regelungen.

- II. **Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Aufhebung unter Ziff. I tritt also mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und wirkt rückwirkend ab dem 02.11.2020.**

Begründung

Der Kreis Soest hat mit Datum vom 26.10.2020 die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 nach § 15 a CoronaSchVO sowie zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit aufgehoben. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602).

Für die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist der Kreis Soest nach § 48 VwVfG NRW, § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Ziff.1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218 b) zuständig. Nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 IfSBG NRW ist er befugt, Anordnungen von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gem. § 28 Abs. 1 IfSG für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden zu erlassen. Folglich ist der Kreis Soest auch für die Aufhebung der Verfügung für das Kreisgebiet zuständig.

Die aufgehobene Allgemeinverfügung erging aufgrund des § 15a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO NRW vom 30.09.2020, zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 29.10.2020. Diese Vorschrift ist mit

Ablauf des 01.11.2020 außer Kraft getreten. Ab dem 02.11.2020 gelten nunmehr die Regelungen der CoronaSchVO NRW vom 30.10.2020, wirksam ab 02.11.2020.

Laut Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 30.10.2020 sind die Allgemeinverfügungen vor Ort daher grundsätzlich obsolet und aufzuheben.

Die Maßnahmen werden aktuell durch die ab dem 02.11.2020 geltende CoronaSchVO landesweit geregelt – mit Ausnahme der Festlegung stark frequentierter öffentlicher Bereiche, in denen eine Maskenpflicht gelten soll. Diese Festlegung erfolgt nunmehr durch kommunale Regelungen der örtlichen Ordnungsbehörden.

Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung wird klargestellt und sichergestellt, dass ab dem 02.11.2020 eine einheitliche Rechtslage besteht. Dies dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO NRW und ist damit aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Zu Ziffer II. – Bekanntgabe

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung des Kreises Soest vom 20.12.2017 im Amtsblatt für den Kreis Soest, zudem durch Aushang am Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest sowie in der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Kreises Soest. Vor dem Hintergrund der inzwischen in Kraft getretenen neuen Regelungen der CoronaSchVO NRW gilt die Aufhebung der Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG NRW ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die aufgehobene Allgemeinverfügung wird ab Bekanntgabe der Aufhebung für die Zeit ab dem 02.11.2020 unwirksam.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Soest, 11. November 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

In Vertretung, gez. Dirk Lönnecke

Kreisdirektor und Leiter des Krisenstabs
